

Effektiver Verfassungsschutz im Lichte einer liberalen Innen- und Rechtspolitik

Der Landesparteitag beschloss am 16. April 2005 in Essen: „Freiheit und Eigentum der Bürger sind bei den Liberalen stets in den besten Händen. Historisch steht fest: Immer dann, wenn Liberale Regierungsverantwortung innehatten, waren sie das Korrektiv zum Schutz der Grundrechte vor populistischen Eingriffen jeder Art. Wir stehen für eine Innen- und Rechtspolitik, die klare Vorgaben macht, wie Sicherheit und Freiheit zu einem liberalen Ausgleich gebracht werden können. Das sichert nicht nur die Rechte der Bürger, sondern bietet den vielen engagierten und motivierten Bediensteten in Justiz, Polizei und Verwaltung eine klare Grundlage für ihre Arbeit.“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage sowohl durch den internationalen Terrorismus wie durch so genannte home-grown-terrorists, also lokal verwurzelte Terroristen, ist es notwendig, dass die Sicherheitsbehörden Instrumente haben, die eine effiziente Arbeit ermöglichen. Nichts desto trotz bedarf es von Zeit zu Zeit einer Überprüfung der Instrumente und Befugnisse der Polizei und des Verfassungsschutzes. Bei dieser Überprüfung muss zunächst die Frage der Notwendigkeit einer Befugnis oder eines Instruments geklärt werden. Darüber hinaus muss sich die Bewertung am Legalitätsprinzip und Trennungsgebot orientieren, da diese einen entscheidenden Unterschied zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Polizeien darstellen. Der Verfassungsschutz ist ein Amt, dessen wichtigste Aufgabe die Überwachung verfassungsfeindlicher Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland ist. Dabei ist seine hauptsächliche Arbeit die Sammlung und Auswertung von Informationen. Dies tut er, um Entscheidungsträger und Parlamente zu informieren. Ausdrücklich gilt hier - im Gegensatz zu den Polizeien, d.h. den präventiven und repressiven Sicherheitsbehörden - nicht das Legalitätsprinzip.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Landesparteitag ausdrücklich die konsequente Absage des Innenministers an eine neu zu schaffende gesetzliche Kompetenz der Polizei, die es dieser ermöglichen soll, auf Computer zuzugreifen, ohne dass der Betroffene davon Kenntnis hat.

Sinnvoll und zielführend hingegen sollte eine Ausgestaltung der Befugnisse des Verfassungsschutzes hinsichtlich der Aufklärung von Kommunikation mittels Internet sein. Die novellierte Fassung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW) vom Dezember 2006 führt notwendige Neuerungen im Hinblick auf die Nutzung technischer Mittel durch den Verfassungsschutz in NRW ein. Vorbildlich für eine liberale Innen- und Rechtspolitik ist die gesetzliche Kodifizierung einer Dokumentations- und Benachrichtigungspflicht an Personen, die durch Mittel und Maßnahmen des Verfassungsschutzes betroffen waren. Einige Passagen des geänderten VSG NRW bedürfen jedoch einer zeitnahen Überarbeitung spätestens zur planmäßigen und gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation im Jahre 2009.

In der aktuellen Fassung des Verfassungsschutzgesetzes gibt es zwei Kernpunkte, die im Lichte einer liberalen Innen- und Rechtspolitik einer Änderung bedürfen:

1. Die Fortschreibung der Befugnisse (siehe § 7 VSG NRW) der Verfassungsschutzbehörde zum Mithören und Aufzeichnen des in der Wohnung nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln („Großer Lauschangriff“).
2. Die Befugnis der nordrhein-westfälische Verfassungsbehörden, Computer in Privathaushalten auszuspähen.

Die Freie Demokratische Partei Nordrhein-Westfalens erkennt ausdrücklich die sinnvollen Modernisierungsbemühungen das Landesverfassungsschutzgesetz betreffend an und begrüßt eine moderne, hinreichende Kompetenz und Mittel einräumende Ausgestaltung des Gesetzes. Ein starker, schlagfertiger und den Herausforderungen der Gegenwart angepasster Verfassungsschutz liegt im Interesse eines jeden Demokraten. Gleichwohl müssen bei der zu 2009 anstehenden Evaluierung des Gesetzes auch berechnete Bedenken berücksichtigt werden. Dabei soll den in der nordrhein-westfälischen FDP mit langer Tradition vertretenen bürgerrechtlichen Aspekten Rechnung getragen werden. Die Befugnisse des Verfassungsschutzes sollen nur zur Abwehr drohender Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung genutzt und nicht auf allgemeine Gefahrenabwehr und Strafverfolgung durch die Polizei ausgedehnt werden.